Antragsteller/in

Name: _____ E-Mail: _____

Straße: _____ Telefon: _____

PLZ, Ort _____ Mobil _____

per E-mail kirchenbuero.oberharz@evlka.de

Ev.-luth. St. Salvatoris-Gemeinde Zellerfeld
Friedhofsverwaltung
Bornhardtstraße 4
38678 Clausthal-Zellerfeld

Ev.-luth. St. Salvatoris-Gemeinde Zellerfeld
Kontaktdaten
Friedhofsverwaltung
Telefon 05323-81683
Telefax 05323-962017
E-Mail: friedhof.zellerfeld@evlka.de
Bornhardtstraße 4
38678 Clausthal-Zellerfeld
Öffnungszeit: 2. u. 4.Mo 10-11 Uhr

Adresse Friedhof Zellerfeld
Goslarsche Straße 40
38678 Clausthal-Zellerfeld

Friedhofspfleger
Mario Ide
0179-4314152
Präsenzzeiten: Di-Fr 10-12 Uhr

Betr. Antrag auf Bestattung (Stand 2023-07)

Verstorbene(r):
Geboren am: in
Verstorben am in
Zuletzt wohnhaft in
Bestattungsinstitut
Gewünschter Termin der Trauerfeier / Beisetzung *(**i.d.R. Samstag KEINE Erdbestattungen;** wie mit Pfarramt und Friedhofspfleger besprochen)*
Begleitung der Beisetzung / Übernahme der Trauerfeier durch:
Trauerfeier wird durch christliche/n Geistliche/n begleitet: ◯ nein ◯ ja
Benutzung der Friedhofskapelle:
gewünschte Grablage: Grabfeld Reihe Grabstelle Ausrichtung des Grabsteins: Richtung Goslarsche Str. Richtung Zellweg (entsprechend der Grablage)
Benutzung der Kühlkammer: ◯ nein ◯ ja von bis
[durch KiBü Zellerfeld auszufüllen: Grabaushub veranlasst am durch]

Hiermit beantrage(n) ich/wir, dass der/die vorstehend genannte(n) Verstorbene(n) auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Zellerfeld beigesetzt werden soll(en). Die Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde Zellerfeld wird durch mich/uns beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.
Mir/Uns ist bekannt, dass gem. **§ 30** der Friedhofsordnung (**FO**) des Friedhofes der Kirchengemeinde Zellerfeld für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen Gebühren erhoben werden.
Grundlage dafür ist die jeweils gültige Friedhofgebührenordnung (**FGO**), die mir/uns bei Antragstellung zur Kenntnis gegeben wurde.
Mir/Uns ist bekannt, dass die aufgrund der Friedhofsgebührenordnung (**FGO**) fälligen Friedhofsgebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Friedhofsgebührenbescheides zugunsten der Kirchengemeinde Zellerfeld **-Friedhofskasse-** an das Kirchenamt Northeim zu zahlen sind und dass die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können, falls die **Zahlung nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig** erfolgt.

Abweichungen von diesen Regelungen sind vom Kirchenvorstand zu genehmigen.

_____

Ort, Datum und Unterschrift(en)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Zellerfeld
– Friedhof –

Friedhofsverwaltung: Bornhardtstraße 4, 38678 Clausthal –Zellerfeld | Friedhof: Goslarsche Str. 40

Antrag auf Nutzung des Friedhofes (Basis: die jeweils gültige Gebührenordnung, z.Z. vom 1.1.2022)

Name: _____
Auftraggeber/in

HINWEIS: Falls Sie nicht in der Lage sein sollten, die Kosten der Bestattung selbst aufzubringen (z.B. durch Sterbegeld oder den Nachlass), jedoch nach bürgerlichem Recht verpflichtet sind, die Bestattungskosten zu übernehmen, können Sie gem. § 15 Bundessozialgesetz (BHSG) einen Antrag auf Übernahme der Kosten durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe (Sozialamt) stellen. Sie sollten sich in einem solchen Fall vor der Bestattung beim Sozialamt erkundigen.

Dieser Antrag auf Bestattung muss am Vortrag der Bestattung im Kirchenbüro vorliegen.

***I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**:*

Anlegen eines neuen Grabes

	Reihengrabstätte: (§6.I FGO) *2d, 2 E/K*		
	Totgeburten (§6.I.1 FGO, 2E/K) (20 Jahre Nutzungsrecht)	500,00 €	
	Kinder bis 5 Jahre (§6.I.1 FGO, 2E/K) (20 Jahre Nutzungsrecht)	500,00 €	

	Wahlgrabstätte: (§6.I.5 FGO)) *1 a-d (ohne je Reihen 3,6,9,12)*		
	je Grabstelle (25 Jahre Nutzungsrecht)	2.520,00 €	

	Urnenwahlgrabstätte **zur Bestattung von zwei Aschen:** (§6.I.6 FGO) *3 a* (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.500,00 €	
	zur Bestattung von vier Aschen: (§6.I.6 FGO) *3 a* (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.860,00 €	
	Urnenwahlgrabstätte im Staudenkreis **zur Bestattung von zwei Aschen** (§6.I.6 FGO) 2b K1-3 (20 Jahre Nutzungsrecht**)**	3.320,00 €	

	Rasengrabstätten (je Grabstelle)**:** (inkl. Beschaffung, Beschriftung und Anbringung der Namensplatte auf die Grabstätte durch den Friedhofsträger.)		
	Erdbestattung (§6.I.5 FGO) (25 Jahre Nutzungsrecht) *4b, (ehemals 4a;1b/M), 1d/c R. 13, 2E*	2.700,00 €	
	Urnenbestattung (§6.I.5 FGO) (20 Jahre Nutzungsrecht) *4a (ehemals 3b, 1a/M)*	1.800,00 €	

*Weitere Belegung in einer bestehenden Grabstätte durch Beisetzung einer **Urne***

	zusätzlich in eine bereits **belegte Wahlgrabstelle: ____ Jahre** Verlängerung des Nutzungsrechtes für die ganze Grabstätte) pro Jahr (§6.I.5 FGO)	100,00 €	
	in eine bereits **belegte Urnenwahlgrabstätte für 2 Aschen:** ____ **Jahre** Verlängerung des Nutzungsrechtes für die ganze Grabstätte pro Jahr (§6.I.6 FGO)	75,00 €	
	in eine bereits **belegte Urnenwahlgrabstätte für 4 Aschen:** _____ **Jahre** Verlängerung des Nutzungsrechtes für die ganze Grabstätte pro Jahr (§6.I.7 FGO)	95,00 €	
	in eine bereits **belegte Urnenkreisgrabstelle: _____ Jahre** Verlängerung des Nutzungsrechtes für die ganze Grabstätte pro Jahr (§6.I.8 FGO)	100,00 €	

	in eine bereits belegte Urnenwahlgrabstelle im Staudenkreis: _____ Jahre Verlängerung des Nutzungsrechtes für die ganze Grabstätte pro Jahr (§6.I.9 FGO)	170,00 €	
	in eine **nichtbelegte Grabstelle einer Doppel-Grabstätte** zur Anpassung an die neue Liegefrist lediglich die Verlängerung bis zum Ende der Liegezeit also für ein Erdgrab: ____ Jahre x ____ Grabstellen x 100,00 € (§6.I.5 FGO) Für ein Urnengrab mit 2 Aschen ____ Jahre x ____ Grabstätte x 75,00 € (§6.I.6 FGO) Für ein Urnengrab mit 4 Aschen ____ Jahre x ____ Grabstätte x 95,00 € (§6.I.7 FGO) Für ein Urnenwahlgrab im Staudenkreis ____ Jahre x ____ Grabstätte x 170,00 € (§6.I.9 FGO)		

Belegung in einer bestehenden, noch freien Grabstelle durch Beisetzung eines ***Sarges oder Urne***

Wird eine Bestattung in einem bereits bestehenden Grab geplant, so muss bei Erdbestattungen vor dem Aushub der Grube das Grabmal und die Einfassung zumindest in Teilen durch einen Fachbetrieb entfernt werden. Manchmal ist auch bei Urnengrabstätten die Entfernung von Grabplatten notwendig. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Ist das Grab nicht 48 vor Stunden entsprechend vorbereitet, beauftragt der Friedhof einen Fachbetrieb eigener Wahl und stellt den Mehraufwand dem Nutzungsberechtigten in Rechnung.

	Bei Beisetzung in eine **nicht belegte Grabstelle** (z. B. in einer Doppelgrabstätte nach §6.I.6ba FGO): zur Anpassung an die neue Liegefrist lediglich die Verlängerung bis zum Ende der Liegezeit also in eine **nichtbelegte Grabstelle einer Doppel-Grabstätte** zur Anpassung an die neue Liegefrist lediglich die Verlängerung bis zum Ende der Liegezeit also für ein Erdgrab: ____ Jahre x ____ Grabstellen x 100,00 € (§6.I.5 FGO) Für ein Urnengrab mit 2 Aschen ____ Jahre x ____ Grabstätte x 75,00 € (§6.I.6 FGO) Für ein Urnengrab mit 4 Aschen ____ Jahre x ____ Grabstätte x 95,00 € (§6.I.7 FGO)		

Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen (ohne Beisetzung)

	a) Wahlgrabstätten (§6.I.5 FGO) pro Grabstelle und Jahr also: ___ Grabstelle(n) x ___ Jahr(e) x 100,00 €	100,00 €	
	b) Urnenwahlgrabstätten für 2 Aschen (§6.I.6 FGO) pro Grabstelle und Jahr also: ___ Jahr(e) x 75,00 €	75,00 €	
	c) Urnenwahlgrabstätten für 4 Aschen (§6.I.7 FGO) pro Grabstelle und Jahr also: ___ Jahr(e) x 95,00 €	95,00 €	

	d) Für ein Urnenwahlgrab im Staudenkreis ____ Jahre x ____ Grabstätte x 170,00 € (§6.I.9 FGO)		

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

	Leichenkammer je Bestattungsfall (§6.IV.1 FGO)	50,00 € je Tag	
	Friedhofskapelle je Trauerfeier (§6.IV.2 FGO)	230,00 €	
	St. Salvatoris-Kirche je Trauerfeier	300,00 €	

III. Gebühren f. d. Beisetzung (Ausheben/Verfüllen d. Grube, Abräumen d. Kränze u. d. überflüssigen Erde)

Zur Information: Das Ausheben / Verfüllen der Grube und das Abräumen der Blumen und Kränze ca. 14 Tage nach der Beisetzung und das Abtragen überschüssiger Erde nach ca. 6 Monaten gehört zu den Friedhofsleistungen.

Das Abdecken des Grabhügels mit einer Plane oder Grasmatte (je nach Verfügbarkeit) bis zum Errichten des Grabmales, das Errichten des Grabmales, die Einfassung des Grabes und das Auffüllen mit Mutterboden (erst ca. 6 Monate bis 1 Jahr nach der Beisetzung sinnvoll, wenn die Erde sich ausreichend gesetzt hat) sind keine hoheitliche Friedhofsleistung.

	Erdbestattung bis 5 Jahre (§6.II.3 FGO)	355,00 €	
	Erdbestattung ab 6 Jahre (§6.II.1.b FGO)	950,00 €	
	Urnenbestattungen (§6.II.2 FGO)	315,00 €	

	Genehmigungsgebühren:		
	Errichtung o. Änderung von Grabmahlen, wird bei jeder Änderung des Grabmahls fällig (§6.III.1 FGO)	80,00 €	
	Laufende Prüfung der Standsicherheit – je Jahr Nutzungszeit ___ Jahre x Grabmal x 4,00 €	4,00 €	

Zusätzliche Leistungen:	
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.	
Abdecken des Grabhügels bis zur Errichtung des Grabmales mit einer Plane oder einer Grasmatte (je nach Verfügbarkeit; nur auf besonderen Wunsch und daher kostenpflichtig)	**50,00 Euro**
Vorzeitiges Abtragen der Erde, Auffüllen mit Mutterboden und Einfassung mit Holzrahmen durch den Friedhofspfleger (nur auf besonderen Wunsch und daher kostenpflichtig)	**250,00 Euro**
Bei Erdrasengrabstätten: Wer sich für eine Grabplatte entscheidet, muss die zusätzlichen Pflegekosten von 500 Euro für 25 Jahre zahlen. Die Kosten für die Plakette, die nicht gebraucht wird, werden abgezogen (- 50 €).	**450,00 Euro**